

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen
Bundesausschusses über eine Änderung der
Festzuschuss-Richtlinie (FZ-RL): Anpassung der
Beträge nach § 57 Absatz 2 Satz 5 und 6 in den
Abstaffelungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3
und 5 sowie Absatz 2 SGB V zum 1. April 2018**

Vom 1. März 2018

Inhalt

| | | |
|----|----------------------------------|---|
| 1. | Rechtsgrundlage | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung..... | 2 |
| 3. | Bürokratiekostenermittlung | 2 |
| 4. | Verfahrensablauf | 2 |

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Absatz 4 SGB V macht der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Höhe der auf die prothetische Regelversorgung entfallenden Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V und die hieraus resultierenden Festzuschusshöhen in den prozentualen Abstufungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf der Grundlage der zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) ab 1. April 2018 vertraglich vereinbarten bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise für zahntechnische Leistungen wurden die Festzuschusshöhen neu berechnet und angepasst. Dabei wurde eine Erhöhung der BEL-Preise ab 1. April 2018 um rechnerisch $+ 2,67 \% = 2,00 \%$ modelliert auf 3 Quartale zugrunde gelegt.

Die Materialkosten (Zähne, Verbrauchsmaterial Praxis etc.) wurden dabei mit der gleichen Fortschreibung wie die Preise für die zahntechnischen Leistungen (rechnerisch $+ 2,67 \%$) angepasst.

Die zahnärztlichen Honorarbeträge, die in die Berechnung der Festzuschussbeträge einfließen, bleiben unverändert auf einer Höhe von 0,8820 € (noch gültiger ZE-PW aus dem Jahr 2017). Dabei wurden die neuen Strukturkomponenten auf Basis des Beschlusses des G-BA vom 17. November 2017 und die Kürzungen wegen vermuteter Unwirtschaftlichkeit von 2,5 % auf die Differenzbeträge mitberücksichtigt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 30. Januar 2018 hat der VDZI die Geschäftsstelle des G-BA über die mit dem GKV-Spitzenverband getroffene Vereinbarung zur Fortentwicklung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise gemäß § 57 Absatz 2 SGB V (zahntechnische Leistungen) mit Wirkung ab dem 1. April 2018 informiert.

Berlin, den 1. März 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken